

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0288	
701 - Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 30.05.2002	
Bearb.	: Herr Stödter	Tel.: 138	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 701/ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung**

**20.06.2002
10.09.2002**

Straßenreinigungssatzung

hier: Erlass einer 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B 02/0288 beschlossen.

Sachverhalt

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wurde am 30.10.1979 von der Stadtvertretung beschlossen. Zuletzt wurde am 15.05.2001 von der Stadtvertretung eine Nachtragssatzung beschlossen, siehe hierzu Vorlage B 01/0054.1. Unabhängig von einer möglichen Einführung einer Straßenreinigungsgebühr sind auf Grund von Widmungen die folgenden Änderungen an den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung vorzunehmen:

Friedrichsgaber Weg: Bisher findet sich in Anlage 2 die Eintragung "Friedrichsgaber Weg ausgenommen Stichstraße", in Anlage 1 findet sich jedoch keine Eintragung des Friedrichsgaber Weges. Mit Vorlage B01/0242 wurde die Stichstraße vor den Grundstücken Nr. 420 – 422 gewidmet. Hierbei handelt es sich um eine Sackgasse, die im wesentlichen nur von den Anliegern der Grundstücke genutzt wird. Mithin ist auch nur ein entsprechend geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten, das die Übertragung der Straßenreinigungspflicht einschließlich Fahrbahn und Rinnstein zulässt. Diese Stichstraße wird daher neu in Anlage 1 aufgenommen.

Heidbergstraße: Bislang ist diese Straße ohne Ergänzungen in Anlage 2 aufgeführt. Mit Vorlage B02/0212 wurde nun auch die Stichstraße zur Heidbergschule gewidmet. Wegen des Verkehrsaufkommens von / zur Schule erscheint die Übertragung der Reinigungspflicht einschließlich der Fahrbahnen und Rinnsteine auf die Anlieger nicht zumutbar. Entsprechend ist diese Stichstraße neu in die Anlage 2 aufzunehmen.

Hummelsbütteler Steindamm: Bislang ist die Straße ohne Ergänzung in Anlage 2 aufgeführt. Mit Vorlage B01/0154 wurde die Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 136 bis 150 gewidmet. Hierbei handelt es sich um eine Sackgasse, die im wesentlichen nur von den Anliegern der beiden Grundstücke 136 und 150 genutzt wird. Mithin ist auch nur ein entsprechend geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten, das die Übertragung der Straßenreinigungspflicht einschließlich Fahrbahn und Rinnstein zulässt. Diese Stichstraße wird daher neu in Anlage 1 aufgenommen, die bestehende Eintragung in Anlage 2 mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Marommer Straße: Bislang ist diese Straße ohne Ergänzungen in Anlage 2 aufgeführt. Mit Vorlage B02/0212 wurde nun auch die Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 53 a – g gewidmet. Hierbei handelt es sich um eine Sackgasse, die vermutlich nur von den Anliegern genutzt wird. Es ist daher ein Verkehrsaufkommen anzunehmen, das eine Übertragung der Reinigungspflicht einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger zulässt. Daher ist eine solche Eintragung in Anlage 1, sowie eine entsprechende Ergänzung in Anlage 2 vorzunehmen.

Rathausallee: Bisher war die Rathausallee nur mit der Einschränkung *“zwischen Oadby-and-Wigston-Straße und Friedrichsgaber Weg”* gewidmet und in Anlage 2 aufgenommen. Mit Vorlage B01/0190 wurde die Stichstraße zum Amtsgericht gewidmet, mit Vorlage B02/0212 nun auch der Abschnitt von der Ulzburger Straße bis zum Friedrichsgaber Weg. Aufgrund des starken Verkehrsaufkommens ist die Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger ausgeschlossen. Mithin ist die Eintragung in Anlage 2 von *“Rathausallee zwischen Oadby-and-Wigston-Straße und Friedrichsgaber Weg”* in *“Rathausallee einschließlich Stichstraße zum Amtsgericht”* zu ändern.

Rosa-Luxemburg-Weg: Bisher war diese Straße noch in keiner Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt. Mit Vorlage B01/0154 wurde sie nun gewidmet. Es handelt sich um eine Straße in einem Wohngebiet, die im wesentlichen nur von den Anliegern genutzt wird, vergleichbar dem Elisabeth-Selbert-Weg oder der Helene-Weber-Straße in der näheren Umgebung. Dort wurde die Straßenreinigungspflicht einschließlich der Fahrbahn und Rinnsteine auf die Anlieger übertragen. Der Rosa-Luxemburg-Weg ist daher ebenso in Anlage 1 aufzunehmen.

Sauerampferweg und Schafgarbenweg: Bisher waren diese Straßen noch in keiner Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt. Mit Vorlage B02/0212 wurden sie nun gewidmet. Bei beiden Straßen handelt es sich um Sackgassen, die vermutlich nur von den Anliegern genutzt werden. Es ist daher ein Verkehrsaufkommen anzunehmen, das eine Übertragung der Reinigungspflicht einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger zulässt. Sie sind daher in Anlage 1 aufzunehmen.

Anlage(n)

1. Fünfte Nachtragssatzung
2. Pläne der aufgeführten Straßen

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------